

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenkamp“ in den Städten Lehrte und Sehnde, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hahnenkamp“ – NSG-HA 133)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet NSG „Hahnenkamp“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 5 km südöstlich von Lehrte in der Flur 3 der Gemarkung Lehrte, Stadt Lehrte, in den Fluren 8 und 13 der Gemarkung Rethmar sowie in der Flur 5 der Gemarkung Evern, Stadt Sehnde.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lehrte, der Stadt Sehnde und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), kostenlos eingesehen werden. Die Karte ist unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst das ca. 46,7 ha große Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 3626-301 (109) „Hahnenkamp“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 47,7 ha groß.

§ 2

Gebietscharakter

Das Naturschutzgebiet „Hahnenkamp“, in der Niederung des Billerbaches und des Ritterbaches gelegen, ist neben Kleingewässern, Brachflächen, Röhrichten und Gehölzen vorwiegend von Feuchtgrünland geprägt. Das Gebiet bietet aufgrund seiner unterschiedlichen Lebensräume und infolge der standortbedingten, in Teilbereichen relativ extensiven Landnutzungsform Rückzugs- und Regenerationsraum für viele schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten bzw. -gesellschaften. Floristischvegetationskundlich besonders bedeutsam sind vor allem die basenreichen Pfeifengraswiesen sowie die Brenndoldenwiesen. In diesen und anderen landesweit seltenen Vegetationsbe-

ständen sind zahlreiche gefährdete und hochgradig gefährdete Pflanzenarten anzutreffen, u. a. Hartman-Segge (*Carex hartmanii*), Filz-Segge (*Carex tomentosa*), Sumpfbrenndolde (*Cnidium dubium*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*), Wirtgen-Labkraut (*Galium wirtgenii*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Wiesen-Silge (*Silvaum silaus*) und Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*). Das Naturschutzgebiet trägt aufgrund seiner Strukturvielfalt wesentlich zu einer Belebung des ansonsten vorwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung gekennzeichneten Landschaftsraumes der näheren Umgebung bei und bildet eine Kernfläche von nationaler Bedeutung für den Biotopverbund von Feuchtlebensräumen. Dieser zeichnet sich hier überwiegend durch mäßig nährstoffreiche, wechselfeuchte Gley-Böden mit zeitweise hohem Wasserstand aus.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck dieser Verordnung ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung des NSG bezweckt insbesondere die:
 1. Erhaltung und Entwicklung der stark gefährdeten basenreichen Pfeifengraswiesen, der Brenndoldenwiesen und der mageren Glatthaferwiesen;
 2. Sicherung und Entwicklung des Feuchtgrünlandes und der Kleinstrukturen (wie z. B. Kleingewässer, Röhrichte, Gehölze, Brachflächen) als Rückzugs- und Regenerationsräume für viele bedrohte Tierarten, wie u. a. Wiesenpieper, Rohrweihe oder Feldschwirl und zur Belebung des vorwiegend durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsbilds der näheren Umgebung;
 3. Erhaltung und Entwicklung des Wasserhaushaltes des Feuchtgrünlandes;
 4. Extensive Nutzung der Flächen zum Schutz bzw. zur Förderung der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten und der seltenen Standortbedingungen, die ihre Entwicklung erst ermöglichen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3626-301 (109) „Hahnenkamp“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet „Hahnenkamp“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
 - a) **6410 Pfeifengraswiesen** als artenreiche, ungedüngte und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Pfeifengraswiesen auf basenreichen (wechsel-)feuchten Standorten, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Gewöhnlicher Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*) und Hartman-Segge (*Carex hartmanii*);

- b) **6440 Brenndolden-Auenwiesen**
als artenreiche, feuchte bis zeitweilig überstaute, vorwiegend gemähte, nicht oder wenig gedüngte Stromtalwiesen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Sumpf-Brenndolde (*Cnidium dubium*) und Graben-Veilchen (*Viola persicifolia*);
- c) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**
als artenreiche, extensiv bewirtschaftete, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flosuculi*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Gewöhnliche Wiesensilge (*Silaum silaus*);

Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Arten, insbesondere Feldschwirl, Wiesenpieper und Rohrweihe, die dieses Gebiet als Brutstätte nutzen.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu füttern,
 3. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
 5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 6. Grünland umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu schädigen oder zu zerstören,
 7. Dünger oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 8. Einzelgehölze, Feldhecken oder sonstige Gehölzbestände zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
 9. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. zu zelten oder zu lagern,
 12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
 13. das NSG mit Kraftfahrzeugen oder Gespannen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 14. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 15. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 16. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 17. im NSG unbemannte Luftfahrssysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

18. mit bemannten Luftfahrzeugen über dem NSG eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten.
- (2) In dem Teilgebiet, das zu dem europäischen Netz Natura 2000 gehört, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (3) Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nur auf den vorhandenen Wegen betreten werden.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 und 11 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder nach deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen
 1. auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Acker I“ gekennzeichneten Flächen,

2. auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Acker II“ gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Ausbringung von Dünger,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
3. auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland I gekennzeichneten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gruppen, Gräben oder Dränagen),
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 - c) ohne Umbruch zur Grünlanderneuerung, Ackerzwischenutzung oder dauerhaften Umbruch,
 - d) ohne Anlage von Feldmieten,
4. auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland II gekennzeichneten Flächen über die Maßgaben nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 hinaus:
 - a) kein Ausbringen von Dünger,
 - b) keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c) keine Grünlanderneuerung oder Nachsaat,
 - d) keine Beweidung,
 - e) Mahd nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege mit landwirtschaftstypischen Materialien.
- (5) Freigestellt ist die Mahd der Graswege und Seitenränder nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern, soweit diese für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich ist und hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht, mit folgenden Maßgaben:
 1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu genehmigenden und vom Unterhaltungspflichtigen zu erstellenden Unterhaltungsrahmenplanes,
 2. Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung, nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Keiner Zustimmung bedarf die Gewässerunterhaltung des Grabens entlang der Nordseite der Wegeparzelle Flurstück 264, Flur 3, Gemarkung Lehrte von Beginn im Westen bis zwei Meter vor dem Gehölzbestand im Osten.
- (7) Freigestellt sind der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Leitungen und Anlagen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung mit der Maßgabe, dass anfallendes Schnitt- und Räumgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen ist.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes oder zur Erreichung sonstiger Naturschutzziele nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (10) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2, 3, 5, 6, 8 und 9 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Freigestellt sind in dem Natura – 2000 Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (12) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.
Regelmäßig zu duldende Maßnahmen sind:
 1. das Mähen und das Entfernen des anfallenden Mähgutes auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland II dargestellten Flächen und den Graswegen und Wegrändern,
 2. Gehölzrückschnitt oder -entfernung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland I oder II dargestellten Flächen,
 3. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 9 oder Abs. 11 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAG-BNatSchG und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 9 oder Abs. 11 vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenkamp“ in der Gemeinde Sehnde und der Stadt Lehrte, Landkreis Hannover vom 06. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 16 vom 15.06.1988) außer Kraft.

Hannover, den 11.07.2017

Az. 36.25 1105/ HA 133

Region Hannover
Der Regionspräsident
In Vertretung
Prof. Dr. Axel Priebes
Erster Regionsrat

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Barsinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister
Bergamtstr. 5
30890 Barsinghausen

im folgenden: **Stadt Barsinghausen**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Barsinghausen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgaben zur Durchführung der Bevölkerungsstatistik. Die Region führt regelmäßig für die Stadt Barsinghausen eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch.

§ 2

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Barsinghausen der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 3

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.